



# Feuerwehrinspektion Kötzting



## **GRUNDSÄTZE FÜR DAS ENTFERNEN VON WESPEN UND HORNISSENNESTERN**

### ***Gesetzliche Grundlagen***

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es untersagt, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder gar zu töten. Dies gilt grundsätzlich für besonders geschützte Arten, wie z.B. die Hornissen, Hummeln und einige, sehr selten vorkommende Wespenarten.

### ***Bedeutung für die Feuerwehr***

Für die Feuerwehr heißt dies, es muss in jedem Einzelfall abgewogen werden, ob die durch die Insektenester bestehende Gefahr für die Hausbewohner tatsächlich so hoch ist, dass die Insekten beseitigt werden müssen. Dies dürfte grundsätzlich dann der Fall sein, wenn sich die Nester im unmittelbaren Wohnbereich (z.B. in Rollladenkästen oder direkt über Wohnraumfenstern) befinden und es dadurch zu häufigen Kontakten und Problemen mit den Insekten kommt.

Dabei sollte jedoch auch immer unterschieden werden, um welche Insektenart es sich handelt, da manche aggressiver agieren und eine größere Gefahr darstellen (z.B. Wespen) als andere (z.B. Hornissen).

### ***Vorgehen der Feuerwehren:***

Soweit es sich um besonders geschützte Arten (z.B. Hornissen oder Hummeln) handelt wird angeraten, in jedem Fall Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Cham aufzunehmen. Dem dortigen Mitarbeiter sollte die Sachlage vor Ort kurz erläutert werden, um die weiteren Schritte festzulegen.

Dabei wird gegebenenfalls auch die Art der Beseitigung (z.B. durch Umsetzen des Nestes) abgeklärt.

Ansprechpartner im Landratsamt Cham sind:

Johann Zwicknagl      Tel. (09971) 78-393

Konrad Bierlmeier      Tel. (09971) 78-391

Willibald Dendorfer      Tel. (09971) 78-389

Claudia Fuchs      Tel. (09971) 78-448

Kurt Schmidbauer      Tel. (09971) 78-390

Oliver Paul      Tel. (09971) 78-388